

# Transkription eines Strafprozesses von 1588 und Übertragung in heutiges Deutsch

von Michael Kohlhaas, April 2018

aus: „Das Sassen- und Holstenrecht...“ 1843, von Dr. G.W. Dittmer, Lübeck

Original-Transkription zum Vergleich:

Digitalisat im Münchener Digitalisierungs Zentrum (MDZ) der

Bayerischen Staatsbibliothek (BSB):

<http://daten.digital-sammlungen.de/~db/bsb00002439/images/index.html?id=00002439&groesser>

## S.98, XXI.

Schattin, 5. Jan. 1588

Geständnis des Wilhelm Wilmsen, wohnhaft in Husum [?Husum], [angeklagt] wegen Mißhandlung und Gewalttaten, die er zusammen mit seinem Kumpanen Jochim Kröger, wohnhaft in Tribsees, Pommern, (beide beruflich als Schweinekastrierer tätig), dem Hans Grube und seiner Frau, wohnhaft in Schattin, das zum St. Johannis-Kloster in Lübeck gehört, in besonders bös- und mutwilliger Weise und ohne erkennbare Ursachen zugefügt hat.

Zunächst gestand Wilhelm Wilmsen, dass er vor ungefähr vier Jahren in Schattin in das Haus von Hans Grube gekommen sei,

S.99

wo er unter anderem von dem Wirt Hans Grube

[Hauswirt? Krüger? Hans Grube war vermutlich der Bauervogt in Schattin und hatte offenbar auch die Schankrechte; s. Stammfolge Grube in SF Horstmann, Krahn u.a.,]

eine Pistole kaufen wollte, welches ihm Grube für 24 Schillinge Lübsch überlassen wollte.

Doch seien sie sich beim Kauf nicht einig geworden, woraufhin Hans Grube ihm den [geringeren] Geldbetrag, den er [Wilmsen] ihm gegeben habe, zurückgeschoben habe.

Darüber sei er sehr wütend geworden, habe das Geld ins Feuer geschmissen und den Wirt mit seinem Degen erstechen wollen, ihn aber verfehlt und sei damit am Ärmel stecken geblieben.

Nach langer Zeit sei er diesmal mit seinem Kameraden Jochim Kröger erneut in das Haus des genannten Hans Grube gekommen, in der Absicht, wegen der Pistole elf Taler zu erpressen.

Das hätte eine Frau, Catharina, die mit einem Evangelisten verheiratet war [? zur Gruppe gehörte?], erfahren und Grube gewarnt.

Daraufhin sei Grube geflohen, sodass er diesen nicht erwischte. Wenn er ihn aber überwältigt und dann kein Geld von ihm bekommen hätte, wollte er ihn mit seinem Kumpel schlagen und ihn umbringen.

[ihn (= ohne) umbringen; oder: ohne (= ohne) ihn umzubringen? Was zu seiner Verteidigung mehr Sinn gemacht hätte]

Dann wäre ihm der Wirt nichts schuldig geblieben, eigentlich hätte er alles nur aus Mutwillen/Übermut getan und es täte ihm leid, dass er so gehandelt habe.

Aussage der zwei Zeugen Hans von Gronow und Jurgen von Beitzenborch, welches Vergehen und welche Absichten sie bei Wilm Wilmsen und Jochim Kröger bemerkt hätten.

[Es geht aus dem Protokoll nicht eindeutig hervor, ob beide als Gäste in der Wirtsstube anwesend waren]

Hans von Gronow, der erste Zeuge:

1) bekennt und bezeugt wahrhaftig, dass Wilhelm Wilmsen

S.100

und Jochim Kröger sehr geräuschvoll und unter lautem Pochen im Hause von Hans Grube

mit jenem alten Vorfall anfangen: sie wollten doch noch zu einer Pistole kommen, wobei Jochim Kröger, ihn, den Zeugen, angesprochen und aufgefordert habe, ob er nicht dabei mitmachen wolle, den Wirt dazu zu zwingen, ihren Forderungen nachzugeben. Darauf habe der Zeuge geantwortet, er gedenke nicht so zu handeln, denn er habe mit dem Wirte nur Wohlwollen erfahren; auch habe er die beiden ermahnt, dass sie ihr mutwilliges Vorhaben unterlassen sollten; wenn sie etwas unternehmen wollten, dann sollten sie es nach Recht und Gesetz tun.

2) er bezeugte auch, dass er von Jochen Kröger vernommen habe, dass er zu seinem Kumpanen Wilm gesagt habe: Wenn er an dessen Stelle wäre, würde er den Wirt im Hause an einen Balken fesseln und das Haus anzünden, was aber der Wilm nicht machen wollte und sagte, er werde es nach seinem Willen/Plan tun.

3) bekannte, dass sie, Wilm und Jochim, sich zwei Hühner genommen hätten, dazu verlangten sie von der Wirtin Butter, die diese aber nicht hatte, stattdessen habe sie ihnen Speck gegeben, den sie auf den Boden fallen liessen und danach auch nicht mehr haben wollten, woraufhin ihnen die Wirtin etwas anderes abschneiden musste. Als nun die Hühner gar waren, hätten sie zur Wirtin gesagt: Sieh nur, Bauernhure, und friss von deinen eigenen Hühnern.

4) auch bezeugte er, dass Jochim der Wirtin die Bussen [?] etliche Male auf die Brust

S.101

gehalten und drohte, sie zu erschiessen, wenn sie ihm nicht sage wo ihr Mann sei.

5) bezeugte er, der Zeuge, nachts zum Schlafen auf den Boden gegangen zu sein, als der Jochim Kröger die Frau fragte, die zur Gruppe des Mannes gehörte, der das Evangelium vor den Toren(?) liest, ob sie desselbigen Mannes Frau sei und er sie vergewaltigen werde; worauf die Frau sagte, er solle sie lieber töten als sie zu schänden; daraufhin wandte er sich von ihr ab.

Soweit sein frei geäußertes Zeugnis.

Jürgen von Beitzenborch, der andere Zeuge:

1) bezeugte und erklärte als Wahrheit: als er zuerst in das Haus von Hans Grube in Schattin gekommen sei, wäre Wilhelm, den er damals jedoch nicht gekannt habe, aufgesprungen, habe einen Spieß in die Hand genommen und damit in seine und in Richtung von Hans Gronow herrumgefuchelt, als wolle er sie erstechen. Dagegen wandte sich Jochim Kröger, den er, der Zeuge, weit weniger kannte, an seinen Kumpanen Wilm, das solle er nicht tun, denn er kenne den Hans von Gronow gut. Darauf habe Wilm innegehalten und sie als Ganoven beschimpft und nach ihren Pass-Papieren gefragt.

2) Danach hätten beide ihnen angedeutet, dass sie wegen einer Pistole etwas mit dem Wirt tun wollten und sie bedrängt hätten, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, wogegen sie sich aber gewehrt hätten.

3) Weiter bezeugte er, dass beide, Wilm und Jochim, zwei Hühner in einem Kessel über dem Feuer am Kochen hielten; worauf der Jochim dazukam und eine Pistole nahm, mehrmals den Hahn

S.102

spannte und versuchte den Kessel vom Haken zu schießen; nachdem sie den Kessel über dem Feuer vom Haken genommen hatten, habe Jochim die Suppe überall vergossen und zur Wirtin gesagt: Du Bauernhure, bring mir Butter, die will ich dir bezahlen. Als die Wirtin antwortete, dass sie keine habe, hätte der Jochim gesagt, hau ab und melke die Kuh oder ich werde dich melken. Dann aber von der Wirtin Speck gefordert, den sie auch bekamen, wovon er etwas abschnitt, den Rest aber mutwillig auf die Erde geworfen habe. Als sie von den Hühnern genug hatten, hätte Jochim zur Wirtin gesagt: Verfluchte Hure, komm und friss von deinen eigenen Hühnern; die leere Schüssel habe er dann auf den Boden geworfen, dazu das Tischtuch und auch das gute Brot.

4) er bezeugte, dass Jochim eine Pistole zur Hand genommen und zur Wirtin gesagt habe: Du Verfluchte, sag mir wo dein Mann ist oder ich werde dich erschießen.

5) weiter bezeugte er, dass beide Kumpanen nach vielen Misshandlungen und dem gezeigten Mutwillen nach einem Bett verlangt hätten, was ihnen auch gemacht wurde; als sie auf dem Bett saßen, hätten sie nach Bier und mehr Licht verlangt, was sie ebenfalls bekamen; die Kerzen aber hätten sie alle ins Feuer geschmissen, so dass das Feuer fast erloschen sei, woraufhin sie Stroh darangehalten hätten und fast das Haus abgebrannt wäre (wenn Gott das nicht verhindert hätte). – Die Wirtin sei des Nachts aus dem Haus geflüchtet und hätte die Täter ihren Unfug machen lassen, bis Gott im Himmel endlich dafür sorgte, dass sie, die Übeltäter,

S.103

gefangen und festgesetzt wurden.  
Die Aussage erfolgte ohne Zwang.

Nach dieser Gewalttat wurde schließlich am 3. Januar 1588 von den ehrbaren und hochweisen Herren Herman von Dorne und Johann Lüdinghusen,

[Hermann von Dorne (\* 1535, † 1594) und Johann Lüdinghusen (\* 1541, † 1589) waren seit 1579 bzw. 1580 Bürgermeister in Lübeck; somit auch Vorsteher des JJK, letzterer war ein Vorfahr des Autors dieses Textes, Kekulé: 12.202]

die zu dieser Zeit die Vorsteher des genannten Klosters waren, zusammen mit den würdigen Äbtissinnen des betroffenen St. Johannis-Klosters, ein öffentlicher Gerichtstag zu Schattin im Lande Sachsen auf Befehl der genannten Vorsteher und durch den bestellten Vogtes Daniel Keller angesetzt. Die beiden zuvor genannten Gewalttäter waren vorgeladen und es wurden deren Geständnisse und die Aussagen der beiden Zeugen und alle Umstände vorgelesen, frei, öffentlich, unter blauen Himmel, in Gegenwart der ehrbaren und vornehmen Männer wie auch der Beisitzer:

Fredrich Knefels

Thomas von Wickede [\* 1566, † 1626; 1593 Ratsherr in Lübeck]

Hinrich Grundts

Detlef Lubbekers

und der ehrlichen Landbewohner, wie es ein solcher Gerichtstag erfordert.

Zuerst sind die beiden vorgenannten Zeugen in Gegenwart der beiden Gefangenen und vor dem öffentlichen Gericht befragt worden, ob all das, was sie zuvor ausgesagt hätten, der Wahrheit entspreche. Darauf sagten beide Zeugen an Eides statt, frei und öffentlich aus: Alles was sie ausgesagt hätten und niedergeschrieben und was jetzt vorgelesen worden sei, die Wahrheit wäre, die sie vor Gott bekennen und verantworten würden.

S.104

Daraufhin wurde vom Ehrlichen Sachsen-Landgericht für Recht erkannt: da beide Gewalttäter nach eigenem Bekenntnis und nach Aussage der Zeugen überführt waren, soll man ihnen wegen der begangenen Taten die Köpfe abschlagen, diese auf Pfähle stecken und ihre Körper in der Erde begraben. Das Urteil wurde so ausgeführt.

Bei Gericht waren insbesondere noch anwesend Hans Vicke als Vorsitzender des ehrwürdigen Domkapitels zu Ratzeburg und Asmus Lenskow, Dingsmann desselben Domkapitels.

Actum zu Schattin an Trium Regum Ao 88 [6.1.1588]